

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2545 056

BEG §§ 65, 115 Abs. 1

Der Verfolgte kann Ansprüche wegen Schadens in der Berufsausbildung in der Regel nicht erheben, wenn er die erstrebte Ausbildung für einen akademischen Beruf, wenn auch nur im Bereiche eines anderen Wissensgebietes, erreicht hat.

BGH, Urt. v. 28. Januar 1959 - IV ZR 198/58 OLG Celle

Verkündet

am 28. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen .

den Stadttierarzt Dr.med.vet. Hans Jürgen B [REDACTED] in
L [REDACTED], F [REDACTED] weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüsten-
berg, Dr. Piepenbrock und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Ur-
teil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 27. Juni 1958 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Ent-
schädigungskammer des Landgerichts in Hannover vom 29.
Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision trägt der Kläger; im übrigen ist das Verfahren
frei von Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 27. Mai 1915 in Lu[REDACTED] geborene Kläger war der Sohn des Oberlehrers Walter B[REDACTED] und seiner Ehefrau Elsa geb. O[REDACTED]. Seine Großmutter mütterlicherseits, Frau Betty O[REDACTED] geb. G[REDACTED], war Jüdin. Im März 1935 legte er an der Oberrealschule in R[REDACTED] die Reifeprüfung ab. Er beabsichtigte, Human-Medizin zu studieren, führte diesen Plan jedoch nicht aus, sondern war zunächst vom 1. April bis zum 30. Oktober 1935 beim Arbeitsdienst und anschließend bis zum 2. Oktober 1937 bei der Wehrmacht. Im November 1937 begann er an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover mit dem tierärztlichen Studium. Am 5. Oktober 1939 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und acht Wochen später zur weiteren Ausbildung an die Heeres-Veterinär-Akademie in Hannover überwiesen. Am 31. März 1941 legte er vor dem Prüfungsausschuß in Berlin die tierärztliche Prüfung ab; die Bestallungsurkunde trägt das Ausfertigungsdatum vom 12. November 1942. Unter dem 6. April 1943 schrieb die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Berlin an den Kläger: "Sie haben eine Arbeit zum Zwecke der Promotion bei der hiesigen Fakultät eingereicht. Nachdem Ihnen vom Herrn Reichsminister des Innern nunmehr die Bestallungsurkunde ausgehändigt worden ist, lasse ich Sie zur Promotion zum Dr.med. vet. unter der Voraussetzung zu, daß Sie nach Beendigung des Krieges den deutschblütigen Personen gleichgestellt werden." Nach Durchführung der Promotion zum Dr.med.vet. geriet der Kläger in Kriegsgefangenschaft, aus der er am 1. Mai 1949 zurückkehrte; er wurde im Flüchtlingsdurchgangslager Friedland mit Flüchtlingsmeldeschein Nr. [REDACTED] als aus dem Kriegsgefangenenlager Kolpino (bei Moskau) kommend und nach Hannover gehend registriert. In Hannover war er vom 28. Mai 1949 bis zum 16. Mai 1950 gemeldet. Seither wohnt er in Lübeck, wo er jetzt als Stadttierarzt tätig ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Seinen Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Die hiergegen auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 5.000 DM erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht, unter Abänderung des angefochtenen Urteils, dem Klageantrage stattgegeben. Mit der von Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Da der Kläger sich, trotz entsprechenden Hinweises in der Ladung, in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht hat vertreten lassen, war gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

Die Revision muß Erfolg haben.

I.

Das Oberlandesgericht ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Das beklagte Land habe im Termin vom 13. Juni 1958 ausdrücklich erklärt, nicht bestreiten zu wollen, daß der Kläger nach Ablegung der Reifeprüfung beabsichtigt habe, Human-Medizin zu studieren. Diese ursprüngliche Absicht des Klägers sei also der Sachentscheidung zugrunde zu legen. Sie sei zugleich auch der Ausgangspunkt für die Feststellung, daß der Kläger aus Gründen der Rasse an dem Studium der Human-Medizin verhindert worden sei. Irgendein anderer Grund für die Aufgabe seiner Absicht, Arzt zu werden, sei nicht ersichtlich. Nach der Lebens-

erfahrung hätte er, wenn er nicht Mischling 2. Grades gewesen wäre, seine vorgenannte Absicht durchgeführt, jedenfalls aber nicht Tiermedizin, anstelle von Human-Medizin, studiert. Die Übereinstimmung der einschlägigen Bestimmungen in der Reichs-ärzte- und der Reichstierärzteordnung besage nichts für deren tatsächliche Handhabung. Nach einer Bescheinigung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main vom 18. Mai 1957 seien, allerdings mit Rücksicht auf die besondere Lage in dieser Stadt, daselbst schon von 1934 an keine Mischlinge 2. Grades mehr zum medizinischen Studium zugelassen worden. Indessen spreche angesichts der Entwicklung der Rassenfrage in Deutschland nach 1934 alles dafür, daß dem Kläger Ende 1937, als er mit dem tierärztlichen Studium begonnen habe, die Zulassung zum human-medizinischen Studium auch an anderen Universitäten verweigert worden wäre. Er sei also durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen von der erstrebten Berufsausbildung ausgeschlossen worden.

Auch eine nicht nur geringfügige Benachteiligung des Klägers liege vor, wobei allerdings ein ideeller Schaden nicht genüge. Der Arztberuf biete mancher wirtschaftlichen Möglichkeiten, die der tierärztliche Beruf nicht aufzuweisen habe. In erster Linie könne ein Arzt auch Facharzt werden, was einem Tierarzt nicht möglich sei. Erfahrungsgemäß verdienten die meisten Fachärzte besonders gut, jedenfalls mehr, als praktische Ärzte; Fachärzte seien auch vielfach in der Lage, sich Privatkliniken einzurichten und dadurch ihr Einkommen in einem Maße zu steigern, wie es Tierärzte nicht könnten. Weiterhin hätten nur Ärzte die Möglichkeit einer Zulassung zur Kassenpraxis. Von diesem Augenblick ab könne aber ein Arzt ohne weiteres Zutun mit einem ständigen, sein Einkommen vermehrenden Strom von Kassenpatienten rechnen. Schließlich verfüge der Arztberuf über ein immer noch wachsendes Einzugsgebiet, während der Tierarztberuf mit zunehmender Motorisierung der tierhaltenden, vornehmlich landwirtschaftlichen Berufe mehr und

mehr an Verbreitung verliere. Ein Arzt könne sich nahezu überall niederlassen, während ein Tierarzt eigentlich nur noch auf dem Lande Patienten finde, wenn man von Hunden und ähnlichen Haustieren in den Städten absehe, die schon nach Wert und Anzahl nur für verhältnismäßig wenige Tierärzte eine Lebensgrundlage abgeben könnten. Die tierärztliche Tätigkeit an einem Schlachthof, wie der Kläger sie ausübe, habe mit einer Ausübung von Heilkunde auch kaum noch etwas zu tun, könne insbesondere nicht mit derjenigen des Amtsarztes eines Gesundheitsamtes verglichen werden. Gerade der Umstand, daß der Kläger sich ihr zugewendet habe, spreche für die geringen wirtschaftlichen Möglichkeiten des Tierarztberufes in der jetzigen Zeit. Es möge Tierärzte geben, die mehr, als manche Ärzte, verdienen, aber der umgekehrte Fall sei weit häufiger und vor allem die absolute Zahl der gut verdienenden Ärzte höher, als die der gut verdienenden Tierärzte. Der Kläger sei also dadurch, daß er Tierarzt und nicht Arzt geworden sei, nicht nur geringfügig benachteiligt.

II.

Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind zum Teil begründet.

1. Rechtlich bedenkenfrei ist die Feststellung des Oberlandesgerichts getroffen, der Kläger sei im Sinne der §§ 64, 65, 115 BEG als Mischling 2. Grades wegen seiner Rasse durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen von der erstrebten Ausbildung als Human-Arzt ausgeschlossen worden.

a) Unbegründet ist zunächst die Rüge der Revision gegen die Annahme des angefochtenen Urteils, die von dem Kläger erstrebte Ausbildung sei, wie nach Ablegung seiner Reifeprüfung

im Jahre 1935, so auch nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1949 das human-medizinische Studium gewesen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem eigenen Vortrag in der Revisionsbegründung hat das beklagte Land vor dem Tatrichter erklärt, es wolle nicht bestreiten, daß der Kläger nach Ablegung der Reifeprüfung beabsichtigt habe, Human-Medizin zu studieren. Diese Behauptung des Klägers durfte das Berufungsgericht daher als erwiesen ansehen, ohne gegen Verfahrensvorschriften zu verstoßen. Wenn die Revision nunmehr vorträgt, es sei unbewiesen geblieben, daß der Kläger bei Beginn seines tierärztlichen Studiums im Jahre 1937 einen anderen als den ergriffenen Beruf erstrebt habe, so stellt die hierin liegende, übrigens nicht näher substantiierte und in der Revisionsinstanz auch erstmalig aufgestellte Behauptung, der Kläger habe im Jahre 1937 gar nicht mehr den Wunsch gehabt, Human-Medizin zu studieren, ein neues Vorbringen tatsächlicher Art dar, zu dessen Berücksichtigung der Senat nicht in der Lage ist. Abgesehen davon ergibt auch die verfahrensmäßig einwandfrei getroffene und als solche von der Revision auch nicht angegriffene Feststellung des Oberlandesgerichts, die ursprüngliche Absicht des Klägers, Human-Medizin zu studieren, sei der Ausgangspunkt für die Feststellung, daß der Kläger aus Gründen der Rasse an diesem Studium verhindert worden sei, irgendein anderer Grund für die Aufgabe dieser Absicht sei nicht ersichtlich, daß das Oberlandesgericht die Fortdauer der Absicht des Klägers, Human-Medizin zu studieren, geprüft und dabei tatsächlich festgestellt hat, der Kläger habe an dieser Absicht festgehalten; an diese tatsächliche Feststellung des angefochtenen Urteils ist der Senat für seine Entscheidung gebunden.

b) Erfolglos bleibt auch der weitere Angriff der Revision, es könne, entgegen dem angefochtenen Urteil, nicht als erwiesen angesehen werden, daß der Kläger durch national-

sozialistische Gewaltmaßnahmen von der erstrebten Ausbildung ausgeschlossen worden sei.

Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des II. Zivilsenats vom 25. März 1953 - II ZR 146/52 - (IM Nr. 11 zu § 286 (C) ZPO) geht fehl. Hiernach finden die Grundsätze vom Beweis des ersten Augenscheins dann keine Anwendung, wenn es sich um die Feststellung des individuellen Willensentschlusses eines Menschen handelt, der erfahrungsgemäß von jedem Menschen nach verschiedenen, ihm besonders eigenen Gesichtspunkten gefaßt wird. Der damals zu beurteilende Fall unterschied sich von dem vorliegenden Falle wesentlich. Dort kam es darauf an, den individuellen Willensentschluß eines Menschen festzustellen, wie er sich angesichts einer besonderen, für jeden Menschen verschieden zu beurteilenden Lage darstellte; es handelte sich also darum, in einem Falle, in dem ein solcher Entschluß noch nicht vorlag, zu ermitteln, wie ihn ein Mensch nach den ihm eigenen Auffassungen im gegebenen Falle treffen würde. In dem vorliegend zu entscheidenden Rechtsstreit steht dagegen der Inhalt des Entschlusses des Klägers für die Revisionsinstanz fest; er wollte das human-medizinische Studium ergreifen und ist, wie oben ausgeführt, von diesem Wunsche innerlich auch nicht abgegangen. Zwar hat er sich äußerlich im Jahre 1937, entgegen seiner eigentlichen Neigung, zum tierärztlichen Studium entschlossen; es handelt sich aber jetzt nur noch um die Feststellung der Motive für diesen auch wieder eindeutigen Willensentschluß des Klägers.

In dieser Hinsicht legt die Revision der Bescheinigung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main vom 18. Mai 1957 eine allzu geringe Bedeutung bei. Daß die Verhältnisse in dieser Stadt besonders lagen, worauf die Revision bei ihrer Darlegung entscheidendes Gewicht legt, wird auch in dem angefochtenen Urteil keineswegs verkannt. Auf der anderen

Seite bedeutet es jedoch keinen Rechtsfehler, wenn das Oberlandesgericht den Umstand, daß in Frankfurt/Main schon von 1934 an Mischlinge 2. Grades zum medizinischen Studium nicht mehr zugelassen wurden, bei seiner Urteilsfindung nicht gänzlich außer Betracht gelassen hat. Frei von Rechtsirrtum ist aber vor allem die grundlegende Erwägung des Oberlandesgerichts. Es stellt keinen Verstoß gegen Erfahrungssätze oder allgemeine Denkgesetze dar, wenn das angefochtene Urteil ausführt, angesichts der Entwicklung der Rassenfrage in Deutschland nach 1934 spreche alles dafür, daß dem Kläger die Zulassung zum medizinischen Studium Ende 1937, als er mit dem tierärztlichen Studium begonnen habe, auch an anderen Universitäten verweigert worden wäre; auch besage die Übereinstimmung der einschlägigen Bestimmungen der Reichsärzte- und der Reichstierärzteordnung nichts für deren tatsächliche Handhabung. Wenn demgegenüber die Revision in den Ausführungen des angefochtenen Urteils eine Berücksichtigung der Tatsache, daß der Kläger an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover zum Studium tatsächlich zugelassen worden ist, vermißt, so übersieht sie den vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in Betracht gezogenen Gesichtspunkt, daß der Nationalsozialismus, welcher die Mischlinge 2. Grades vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands nicht gänzlich auszuschließen beabsichtigte (Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl., § 51 BEG Anm. 25 S. 389; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 2 Anm. 12 b S. 89), auch bei formaler Gleichheit der Zulassungsbestimmungen zwischen den einzelnen Ausbildungsinstituten Unterschiede machte, so daß aus der Handhabung der Zulassung von Mischlingen 2. Grades an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, auch im Hinblick auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Universitäten und sonstigen Forschungs- und Lehrinstituten, nicht, wie die Revision es will, zuverlässige Schlüsse auf die Handhabung dieser Zulassung an allen deutschen Universitäten gezogen werden können.

Die in diesem Zusammenhange von der Revision auf Grund des § 139 ZPO erhobene Rüge, das beklagte Land hätte sich bei entsprechender Fragestellung seitens des Gerichts zum Nachweise dafür, daß dem Kläger im Jahre 1937 und in den folgenden Jahren auch als Mischling 2. Grades an allen Universitäten das Studium der Human-Medizin offengestanden habe, auf die Immatrikulationsbestimmungen und Auskünfte sämtlicher Universitäten der Bundesrepublik bezogen, geht fehl; denn, wie der Senat in seinem Urteil vom 28. Februar 1952 - IV ZR 59/51 - (LM Nr. 3 zu § 139 ZPO) ausgesprochen hat, werden die Parteien durch diese Bestimmung von der Pflicht, ihre Behauptungen genau zu substantiieren und unter Beweis zu stellen, nicht entlastet. Die Vorschrift soll vielmehr nur im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen den Parteien zum Nachteil gereicht; die Nichtausübung des Fragerechts kann daher einen Revisionsgrund nur dann abgeben, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwaige noch nötige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen, das Nichtvorbringen also auf einem Versehen oder darauf beruhe, daß die Partei die Rechtslage erkennbar falsch beurteilt habe. So liegt der Fall hier aber nicht. Die Bescheinigung der Universität Frankfurt/Main war dem beklagten Land bekannt; eine Fotokopie war bereits in dem Verfahren bei der Entschädigungsbehörde eingesandt worden. Der Beklagte hatte genügend Gelegenheit, sich dazu zu erklären.

2. Im Ergebnis begründet sind dagegen die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Oberlandesgerichts, der Ausschluß des Klägers von der erstrebten Ausbildung habe eine nicht nur geringfügige Benachteiligung des Klägers zur Folge gehabt.

a) Nicht zuzustimmen ist der Revision freilich, soweit sie den Hinweis des angefochtenen Urteils, die tierärztliche Tätigkeit an einem Schlachthofe, wie der Kläger sie ausübe, habe mit einer Ausübung der Heilkunde kaum noch etwas zu tun und könne jedenfalls mit derjenigen des Amtsarztes eines Gesundheitsamtes nicht verglichen werden, damit zu bekämpfen sucht, das Berufungsgericht billige dem Kläger auf diese Weise einen Ersatz für ideellen Schaden zu. Wie die Revision nämlich im gleichen Zusammenhange selbst ausdrücklich hervorhebt, hat das Oberlandesgericht im Gegenteil ausgeführt, ein ideeller Schaden würde dem Kläger keinen Ersatzanspruch gewähren. Dieser Standpunkt entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Senats. Der im 2. Abschnitt, 7. Titel, unter Pos. II, 6 geregelte "Schaden in der Ausbildung" ist begrifflich ein "Schaden im beruflichen Fortkommen"; ein solcher liegt nach § 69 BEG vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist (Urteile des Senats vom 12. Juni 1957 - IV ZR 112/57 -, LM Nr. 1 zu § 115 BEG 1956, sowie vom 26. November 1958 - IV ZR 183/58 und 184/58 -). Die Auffassung der Revision erklärt sich aber daraus, daß sie die angeführte Stelle der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ohne Rücksicht auf den lediglich die Entstehung eines materiellen Schadens betreffenden Gesamtzusammenhang betrachtet. Insbesondere würdigt die Revision nicht, daß das Berufungsgericht unmittelbar an die von ihr beanstandete Stelle der Entscheidungsgründe die Folgerung knüpft, gerade der Umstand, daß der Kläger sich der tierärztlichen Tätigkeit an einem Schlachthofe zugewandt habe, bewaise die verhältnismäßig geringen wirtschaftlichen Möglichkeiten des Tierarztberufes in der jetzigen Zeit.

b) Das angefochtene Urteil muß aber aufgehoben werden, weil der Kläger in der Nutzung seiner Arbeitskraft nicht geschädigt, ein Schaden im beruflichen Fortkommen bei ihm also nicht entstanden ist.

Es bedarf, im Gegensatz zu der Annahme des Oberlandesgerichts, in diesem Zusammenhange keines näheren Eingehens auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Arztberufes und des Tierarztberufes. Insbesondere kann es dahingestellt bleiben, ob das Oberlandesgericht zutreffend davon ausgegangen ist, ein Tierarzt habe nicht die Möglichkeit, Facharzt zu werden und sich demgemäß auch eine Privatklinik einzurichten. Keiner Erörterung bedürfen ferner die Gebührensätze der Human- bzw. Tierärzte im allgemeinen, die wirtschaftlichen Aussichten im Falle einer Zulassung des Human-Arztes zur Kassenpraxis, die - wachsenden oder abnehmenden - Einzugsgebiete und die Über- oder Unterbesetzung beider Berufe sowie die absolute Zahl der gut verdienenden Ärzte bzw. Tierärzte. Entscheidend ist vielmehr, daß es dem Kläger, trotz der Verfolgung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, gelungen ist, einen akademischen Beruf im Bereiche der medizinischen Wissenschaft zu ergreifen. Ein Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne der §§ 65, 115 Abs. 1 BEG liegt aber nicht vor, wenn der Verfolgte die erstrebte Ausbildung für einen akademischen Beruf, wenn auch nur im Bereiche eines anderen Wissensgebietes, erreicht hat. Weitere Unterscheidungen in der Richtung, mit welchem wirtschaftlichen Erfolg die Nutzung der Arbeitskraft des Verfolgten innerhalb der verschiedenen akademischen Berufe möglich gewesen wäre, sind im Rahmen des Entschädigungsverfahrens nicht vorzunehmen, wenigstens dann nicht, wenn es sich um den Schaden in der beruflichen Ausbildung handelt (§§ 115 ff BEG). Sie würden dem Sinn und Zweck des Bundesentschädigungsgesetzes zuwiderlaufen; denn dieses Gesetz faßt in den Einzelbestimmungen zur Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, insbesondere in der Dritten Durchführungsverordnung und ihren Anlagen, die daselbst gebildeten Gruppen der Bundesbeamten lediglich in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zusammen, ohne innerhalb dieser Gruppen, insbesondere des höheren Dienstes, weitere Untergliederungen einzuführen. Ein solcher Versuch würde aber auch deswegen scheitern, weil erfahrungsgemäß die Mehrzahl

der akademischen Berufe in wirtschaftlicher Hinsicht zunächst weitgehend gleichartige Startbedingungen aufweist, es in der Regel also von der persönlichen Tüchtigkeit und von weiteren, vielfach zufällig bedingten und jedenfalls von vornherein nicht zu übersehenden, daher hier auch nicht zu berücksichtigenden Umständen abhängt, wie sich der berufliche Weg - und Erfolg oder Mißerfolg - des einzelnen im Laufe seines Lebens gestaltet.

III.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und, unter Zurückweisung der Berufung des Klägers, das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen, ohne daß auf die von dem beklagten Land gemäß § 9 Abs. 1 BEG erhobene Rüge der Vorteilsausgleichung noch einzugehen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Piepenbrock

Dr. Loewenheim